

6. Finden die Bestimmungen der §§ 315. 316 St.G.B.'s auf Bergbahnen Anwendung, bei welchen als Triebkraft zur Fortbewegung der Fahrzeuge auf der Schienenstrecke das Eigengewicht des thalwärts laufenden Wagens dient?

I. Straffenat. Urct. v. 2. Dezember 1901 g. J. Rep. 3549/01.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

Zur Zeit des Unfalles hat der Angeklagte den thalwärtsfahrenden Wagen der zwischen Beau Site und Neroberg verkehrenden Drahtseilbahn geführt, nachdem er seit Frühjahr 1898 im Bahndienst als Wagenführer angestellt worden. Es lag ihm mithin die Leitung der Eisenbahnfahrten, wie die Strafkammer angenommen, ob, sofern nach den im Urteile geschilderten Betriebseinrichtungen der Nerobergbahn ein Transport auf einer „Eisenbahn“ im Sinne des § 316 St.G.B.'s in Frage steht. Dies ist indes mit Recht von der Strafkammer an-

genommen. Die Fortbewegung der Wagen auf der Bahnstrecke findet nach Inhalt des Urtheiles in der Weise statt, daß der bergauffahrende Wagen von dem thalwärtslaufenden hinaufgezogen wird, und daß, um dem letzteren „den nötigen Antrieb zu geben“, aus der auf dem Neroberg belegenen Pumpstation 2,5 Kubikmeter Wasser in ihn eingelassen werden. Hiernach bildet die Schwerkraft diejenige natürliche Kraft, welche für die Fortbewegung der Fahrzeuge auf der Schienenstrecke in Anwendung gebracht ist, und damit sind die für den Begriff einer Eisenbahn gemäß § 316 St.G.B.'s nach der Entscheidung des erkennenden Senates vom 17. September 1885 gegen L. in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 371 zu fordernden Voraussetzungen nachgewiesen. . . .